



Ausschussdrucksache 21(16)114-E

(13.04.2026)

Stellungnahme

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

BT-Drs. 21/4786

am 15. April 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

13. April 2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen BT-Drucksache 21/4786

Anhörung im
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

am 15. April 2026



Die **Deutsche Umwelthilfe (DUH)** bedankt sich für die **Einladung** zur öffentlichen **Anhörung** im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und nimmt die Möglichkeit gerne wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (BT-Drs. 21/4786, nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen.

I. Einleitung

Die **Richtlinie (EU) 2024/1785** zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über **Industrieemissionen** (nachfolgend als IED bezeichnet) **intendiert**, die **menschliche Gesundheit** und **Umwelt** in integrierter und medienübergreifender Weise **noch besser zu schützen**; gleichzeitig sollen **Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft** und **Dekarbonisierung gefördert** werden. Diese Intention **begrüßen wir ausdrücklich**.

Die IED setzt damit einen **Schwerpunkt**, der in Zeiten sich rasant weiterentwickelnder Beschleunigungsgesetzgebung als Gegengewicht **von kaum zu überschätzender Bedeutung** ist. Denn während Beschleunigungsgesetzgebung in aller Regel nicht evidenzbasiert auf Grundlage einer Analyse bisheriger Regelungen erfolgt, wurde die **Novelle der IED in einem mehrjährigen Prozess** mit breitem Sachverstand **erarbeitet**. **Ergebnis** dieses Prozesses **war, dass es eines noch besseren Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bedarf**.

Scharf kritisieren möchten wir vor diesem Hintergrund die aktuellen **Diskussionen** über mögliche **Abschwächungen des Ambitionsniveaus der IED** im Zuge des **Umwelt-Omnibusverfahrens** auf europäischer Ebene. **Überlegungen** und **Forderungen** dahingehend, die **Implementation** der geltenden IED bis zum 1. Juli 2026 in nationales Recht **auszusetzen**, sowie die **Inhalte** der Richtlinie auf europäischer Ebene bzw. vorweggenommen auf nationaler Ebene **abzuschwächen**, haben aus unserer Sicht **keine Berechtigung**.

Denn eine Begründung dafür, **warum die Zielsetzung** der IED so **wichtig** ist, liefert der Gesetzentwurf gleich zu Beginn sehr eindrücklich: „EU-weit sind die unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fallenden Anlagen für rund 20% der Schadstoffemissionen in Luft und Wasser sowie 40% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Hierdurch entstehen laut Schätzungen der Europäischen Kommission trotz rückläufiger Trends Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von 277 bis 433 Mrd. EUR jährlich (Europäische Kommission, Bericht über die Folgenabschätzung vom 5.4.2022, SWD (2022) 112 final). Bezogen auf die in **Deutschland** betriebenen Industrieanlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, bedeutet dies, dass **diese Anlagen für ca. 5% der Schadstoffemissionen und 10% der Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sowie jährliche Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von rund 69 bis 108 Mrd. EUR verantwortlich sind.**“¹ (Hervorhebung durch Verf.)

Um die Zielsetzung der IED zu erreichen, gibt es nur einen sinnvollen Weg, nämlich **Schadstoff- und Treibhausgasemissionen weiter zu senken** und das **nationale Recht**

¹ BT-Drs. 21/4786, Seite 2. Dort heißt es außerdem, dass vom Regelungsregime der IED ca. 40.000 Industrieanlagen in der EU erfasst werden, darunter ca. 10.000 in Deutschland. Insbesondere emissionsreiche Industriezweige seien von der Richtlinie erfasst.

so auszugestalten, dass **industrielle Anlagen** nach dieser **Zielsetzung** betrieben werden und ihren **Beitrag zur Emissionsminderung** leisten.

Transformation hin zur Treibhausgasneutralität bedeutet eben nicht nur, so schnell wie möglich den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, sondern **auch unsere natürlichen Lebensgrundlagen besser zu schützen**. Klimaschutz ist ein Teil des Umweltschutzes und darf deshalb nicht gegen den Umweltschutz ausgespielt werden; dies gebietet auch die in Artikel 20a GG verankerte Staatszielbestimmung. Das **ordnungsrechtliche Instrumentarium** ist für die Zielerreichung **essenziell**. **Verfahren** auch zu dem Zweck zu **beschleunigen**, dass deren **Effizienz erhöht** wird, halten wir **ebenfalls für wichtig und richtig**. Hierfür sollten die vorhandenen Ansätze weiter genutzt und umgesetzt werden.² Unter dem Deckmantel der Beschleunigung und des Bürokratieabbaus indessen **Standards abzusenken**, halten wir aus vorstehenden Gründen für den **falschen Weg**.

Dies vorweggeschickt, möchten wir uns im Folgenden zu wesentlichen Punkten des **Gesetzentwurfes (und dazugehöriger Verordnungen)** in der vorliegenden Fassung äußern (dazu nachfolgend II.), sodann gehen wir kurz auf die **europäische Perspektive** ein (dazu nachfolgend III.) und nehmen abschließend zur **Beschleunigung von Verfahren** Stellung (dazu nachfolgend IV.).

II. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf (und Verordnungen)

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der **Anpassung** des nationalen Rechts an die Vorgaben **novellierten IED** und **orientiert sich** dabei an einer **1:1 Umsetzung**.

Ausdrücklich **begrüßen** möchten wir zunächst die **Vorgabe, strengstmögliche Emissionsgrenzwerte** im nationalen Recht festzulegen (dazu nachfolgend 1.) sowie die Festlegungen, die einen **leichten und besseren Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen** betreffen (dazu nachfolgend 2.). Hier nicht näher erläutert, aber **ebenfalls** grundsätzlich **zu begrüßen** sind die nach der novellierten IED vorzusehenden **verbindlichen Bandbreiten für Verbrauchsniveaus von materiellen Ressourcen** einschließlich Wasser und Energie. Dies dient dazu, die **effiziente Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen, wie Rohstoffen, Wasser und Energie zu fördern**.

Demgegenüber **kritisieren** wir die geplante **Herabstufung** vieler **Anlagenarten** vom förmlichen Verfahren **in das vereinfachte Verfahren** auf das Schärfste. Denn das vereinfachte Verfahren findet **ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** statt und wird dem Gefahrenpotenzial einiger Anlagenarten nicht gerecht. Ergänzend zu diesen Änderungen sollen des Weiteren bislang obligatorische **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** für verschiedene Anlagenarten aufgegeben bzw. Vorgaben dafür abgeschwächt werden (dazu nachfolgend 3.).

Schließlich **kritisieren** wir die **Streichung** der Verpflichtung zur Erstellung von **Transformationsplänen** sowie die **Aufweichung** der Verpflichtung zur Erstellung von **Umweltmanagementsystemen** (dazu nachfolgend 4.).

² Sinnvolle Ansätze zur Beschleunigung von Verfahren sind vor allem die bessere Ausstattung der Behörden mit Ressourcen sowie die vollständige Digitalisierung von Verfahren und die Konkretisierung unbestimmter Vorgaben durch Standardisierungen, siehe zum Ganzen unten unter IV.

1. Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte

Wir begrüßen die Festlegung in § 7a Abs. 2 Nr. 1 BImSchG-ÄE zur Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der IED, dass **strengstmögliche Emissionsgrenzwerte** unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen. Diese **Verpflichtung** ergab sich zwar **bereits** aus der **IED von 2010**, da nur ein an den strengstmöglichen Emissionsgrenzwerten orientierter Ansatz mit dem Ziel der Richtlinie vereinbar ist, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und Umweltverschmutzung in erster Linie zu vermeiden. Trotzdem **blieb die Praxis hinter dieser Verpflichtung zurück**: Im Vorfeld der IED-Novellierung stellte die Europäische Kommission fest, dass zwischen 75% und 85% aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen in Höhe des am wenigsten strengen Endes der Spannen der mit den BVT assoziierten Emissionsgrenzwerten festgelegt werden.³

Das gilt auch für den deutschen Sonderweg, durch den Emissionsbandbreiten in allgemein bindenden Vorschriften, also in untergesetzlichen Regelwerken, umgesetzt werden. In **Deutschland** bringt die gängige **Praxis der allgemein bindenden Vorschriften** mit sich, dass für Anlagenkategorien oft pauschal **Grenzwerte** festgelegt werden, die **nicht ambitioniert genug** sind und eben nicht den tatsächlich vorhandenen Rahmen des technisch Möglichen ausschöpfen. Am **Beispiel** der Festlegungen von **Quecksilber-Emissionsgrenzwerten** für Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke in der 13. BImSchV lässt sich dies veranschaulichen: trotz fundierter Untersuchungen, die darlegen, dass Grenzwerte für Quecksilber am unteren Rand der vorgegebenen Bandbreiten von Kohlekraftwerken technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind, wurden die Werte am oberen Rand der Bandbreite im deutschen Recht festgelegt.⁴

Auch wenn zukünftig in Deutschland an der bisherigen Praxis der **allgemein bindenden Vorschriften** festgehalten werden soll, ist klarzustellen, dass der **strengstmögliche Emissionsgrenzwert verpflichtend bleibt**; Artikel 15 Abs. 3 der IED sieht das ausdrücklich vor.

Was die geplanten **Ausnahmeregelungen zur Emissionsgrenzwertsetzung** angeht, möchten wir folgendes anmerken: Die Klarstellungen zu der allgemeinen Ausnahmeregelung in § 12a Abs. 2 BImSchG-ÄE, welche sich auf Art. 15 Abs. 5, 6 und Artikel 27b der IED stützen, sowie Anlage 2 zu den Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit begrüßen wir grundsätzlich. Ein **Emissionsgrenzwert oberhalb** der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten **Emissionsbandbreiten** kann **nur** festgelegt werden, wenn die genannten **strikten Kriterien** erfüllt werden. Die **Betrachtung des Umweltnutzens der Anwendung der BVT-Emissionsbandbreiten muss einen grundlegenden Teil der Verhältnismäßigkeitsanalyse darstellen** (Anlage 2, BImSchG-ÄE). Aus unserer Sicht **nicht vertretbar** ist eine Diskussion darüber, die **Anlage 2 des BImSchG-ÄE zu streichen**. Die

³ Europäische Kommission, COM (2022) 156 final, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

⁴ Siehe hierzu beispielsweise Christian Tebert, Quecksilber und Stickstoffoxide aus Großkraftwerken effizient mindern, Eingangsstatement zur geplanten Novellierung der 13. Verordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz zur Einführung der besten verfügbaren Techniken (BVT), 13.1.2021; Peter Gebhardt, Gutachtliche Stellungnahme zu ausgewählten Punkten im Referentenentwurf zur 13. BImSchV, 2020.

strikten Vorgaben ergeben sich eindeutig aus den genannten Regelungen der IED; der vorliegende Gesetzentwurf setzt sie 1:1 um. Eine **Streichung** dieser Vorgaben **auf europäischer Ebene lehnen wir ebenfalls ab**. Denn die europäischen Vorgaben dienen der einheitlichen Handhabung der Bewilligung von Ausnahmen; diese müssen sich strikt an dem Umweltnutzen auf der einen Seite und den Kosten auf der anderen Seite orientieren. Statt über eine Streichung der Vorgaben zu diskutieren, sollte der Fokus darauf gerichtet werden, die Kriterien der Anlage 2 praktikabel in die flächendeckende Anwendung zu bringen. Hierfür bedarf es geeigneter **Vollzugshilfen**.

Im Übrigen ist vollkommen unklar, inwieweit die IED im Zuge des Umwelt-Omnibusverfahrens auf EU-Ebene geändert wird. Selbst wenn es perspektivisch zu einer Änderung des europäischen Rechts käme, entbindet das den nationalen Gesetzgeber nicht von der Verpflichtung, geltendes europäisches Recht in nationales Recht umzusetzen; dies muss bis zum 1. Juli 2026 geschehen.

Genauso wenig darf im Zuge der Umsetzung zur Diskussion stehen, dass **BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar anzuwenden** sind in dem Fall, dass auf europäischer Ebene neue BVT-Schlussfolgerungen beschlossen werden, die **noch nicht in nationales Recht umgesetzt** sind. Auf Grund des **deutschen Sonderweges**, BVT-Schlussfolgerungen in untergesetzlichen Regelwerken umzusetzen, ergibt sich die Notwendigkeit, eine solche unmittelbare Geltung anzuordnen, um **Rechtsunsicherheiten zu vermeiden** und **Klarheit zu schaffen**. § 12a Absatz 5 BImSchG-ÄE setzt dies in angemessener Weise um.

2. Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen

Ausdrücklich **begrüßen** möchten wir die vorgesehenen Regelungen für einen **leichteren Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen**. Zukünftig sollen **Genehmigungsbescheide systematisch, kostenlos** und ohne Beschränkung des Zugangs auf einer **leicht auffindbaren Internetseite** veröffentlicht werden; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie auf nachträgliche Anordnungen, § 10 Absatz 8a BImSchG-ÄE.

Den Empfehlungen des Bundesrates, § 10 Absatz 8a Satz 3 BImSchG-ÄE zu ändern und um einen Satz 4 zu ergänzen, hat die Bundesregierung zugestimmt.⁵ Die Sätze sollen lauten:

„§§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Entsprechende Stellen sind unkenntlich zu machen.“

Hiernach sollen neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätten, weitere Informationen unkenntlich gemacht werden, etwa den Schutz öffentlicher Belange betreffend. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die **Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 UIG eng auszulegen** sind und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.⁶ Wir empfehlen eine entsprechende Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs.

⁵ BT-Drs. 21/4786, Ziffer 21, Seite 190 sowie Seite 239.

⁶ Vgl. auch Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

3. Herabstufung von Anlagenarten ins vereinfachte Verfahren und Änderung des UVPG

Das am 21. Januar 2026 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzespaket der Bundesregierung⁷ enthält neben dem vorliegenden Gesetzentwurf die so genannte **Mantelverordnung**, mit der u.a. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) an den Anwendungsbereich der IED angepasst werden und **nationale Beschleunigungspotenziale gehoben werden sollen**.⁸ Uns ist bewusst, dass die Mantelverordnung mit ihren Bestandteilen **nicht unmittelbarer Teil der parlamentarischen Beratungen** des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, sondern **parallel im Bundesrat** beraten wird. Allerdings weisen die **geplanten Änderungen** der Verordnungen **in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf** in eine Richtung, die wir an dieser Stelle **scharf kritisieren** möchten: zum einen wird durch die Herabstufung zahlreicher Anlagenarten vom förmlichen ins vereinfachte Verfahren die **Öffentlichkeitsbeteiligung ausgehebelt** (dazu sogleich unter a)). Diese Herabstufung ins vereinfachte Verfahren korreliert außerdem teilweise mit den geplanten Änderungen **der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)**, das Bestandteil des vorliegenden Gesetzespaketes ist (dazu nachfolgend b)). Außerdem werden Verpflichtungen, die sich zwingend aus dem europäischen Recht ergeben, weder im BImSchG-ÄE (und dem WHG-ÄE) noch in der geplanten 45. BImSchV umgesetzt (dazu nachfolgend 4.)

a) Herabstufung von Anlagenarten ins vereinfachte Verfahren

Der Entwurf der Mantelverordnung sieht vor, für einige Anlagenarten nicht – wie bisher – ein förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung), sondern lediglich ein **vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)** durchzuführen.⁹ Begründet wird dies damit, dass diese Anlagenarten „*insbesondere durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall keine hohe Gefahrenneigung*“ hätten, „*sodass unter Berücksichtigung des bestehenden Beeinträchtigungspotenzials auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens verzichtet werden kann*.“¹⁰ **Deutschlandweit** seien von dieser Vereinfachung **4.000 Anlagen (ohne Windkraftanlagen) erfasst**. Weiter führt die Begründung des Referentenentwurfes aus: „*Bei einzelnen der betroffenen Anlagentypen können allerdings standörtliche Besonderheiten dazu führen, dass sie im Einzelfall nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, weshalb die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig in Planungen und Entscheidungen eingebunden werden*

vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

⁷ Abrufbar auf der Webseite des BMUKN, unter folgendem link: [BMUKN: Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen \(2026\) | Gesetze und Verordnungen](#)

⁸ Vgl. Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Seite 1.

⁹ Zur Erläuterung: Das **förmliche Verfahren** nach BImSchG verlangt, dass die Öffentlichkeit in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt wird und auch im Übrigen das Verfahren durch bestimmte Instrumente öffentlich geführt wird. Die zuständige Behörde hat über den Genehmigungsantrag im förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu entscheiden, siehe § 10 BImSchG. Das **vereinfachte Verfahren** nach BImSchG ist hingegen ein komplett nicht-öffentliches Verfahren, in dem keine Veröffentlichungspflichten bestehen und die Öffentlichkeit nicht beteiligt wird. Eine behördliche Entscheidung in diesem Verfahren ist innerhalb von drei Monaten zu treffen, siehe § 19 BImSchG.

¹⁰ Vgl. Referentenentwurf, Seite 88.

sollte. Hierzu ist das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet (vgl. § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).¹¹

Indessen ist das Instrument der **frühen Öffentlichkeitsbeteiligung** in **§ 25 Absatz 3 VwVfG** ein **freiwilliges informelles Verfahren** und kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, weil den fraglichen Anlagenarten laut Begründung des Referentenentwurfes im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt; die Voraussetzungen zur Anwendung des § 25 Absatz 3 VwVfG wären also von vornherein nicht erfüllt.¹²

Ohne einen rechtlich zwingenden Mechanismus zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Überführung großer Teile der in der 4. BImSchV vorgesehenen Vorhabentypen ins vereinfachte Verfahren indes einen **Angriff auf etablierte Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** dar.¹³

Die **Herabstufung** in das vereinfachte Verfahren ist bei vielen der dafür vorgesehenen Anlagenarten auch deshalb **nicht gerechtfertigt**, weil mit ihnen - entgegen der getroffenen Annahme im Referentenentwurf - eine **hohe Gefahrenneigung** verbunden ist, insbesondere durch **Geruchs- oder Lärm-Immissionen**, teilweise auch durch **Wasser- und Grundwassergefährdung** oder wesentliche **Auswirkungen auf Natur und Landschaft**. Beispielhaft seien folgende Anlagenarten genannt:

Nummer 3.18 Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr, soweit nicht die Herstellung von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr betroffen ist: Diese Anlagen bringen aufgrund der Größe und Höhe der Schiffe besonders hohe Umweltbelastungen durch Lärm mit sich (Sandstrahl-, Schleif-, Fräs-, Bohr-, Schweißarbeiten). Um die Dimension zu verdeutlichen: Die Anlagenkategorie bis 100.000 Bruttoregistertonnen umfasst beispielsweise sämtliche Schiffe der AIDA-Flotte. Insbesondere die Reparatur erfolgt in Docks, die mit Flusswasser in Kontakt kommen können. Es kommt eine Reihe besonders umweltgefährdender Stoffe zum Einsatz, insbesondere für den Außenanstrich sowie beim Abstrahlen alter Anstriche, sodass auch bei Einhaltung des Standes der Technik ein erhebliches Wassergefährdungspotenzial besteht. Von daher sollte für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.

Nummer 3.19 Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen

und

Nummer 3.24 Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr

¹¹ Vgl. Referentenentwurf, Seite 88.

¹² § 25 Absatz 3 VwVfG lautet: „Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).“

¹³ Daran ändert auch der im Entwurf befindliche § 25a VwVfG-ÄE nichts, der die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls nicht verbindlich regelt.

und

Nummer 3.25 Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeugen hergestellt:

Aufgrund des hohen Materialdurchsatzes und der Mitarbeiteranzahl sind die Anlagen mit erheblicher Umweltgefährdung durch Lärm verbunden. Dieser resultiert aus dem Pendlerverkehr, der Materialanlieferung, dem Abtransport der Produkte sowie aus den mechanischen Arbeiten in der Produktion (Stanzen, Schleif-, Fräs-, Bohr-, Schweiß-Arbeiten). Zudem können die Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch verbunden sein (Tauchlackierung, Reinigungsarbeiten), der in Regionen mit mangelnder bzw. schlechter Trinkwasserversorgung zu besonderen Umweltbelastungen führt (Beispiel Tesla). Es besteht eine hohe Brandgefahr durch Schweißarbeiten und den Umgang mit leicht flüchtigen Lösungsmitteln zur Oberflächenreinigung und -beschichtung. Dies birgt Gefahren für das Oberflächen- und Grundwasser durch Löschwasser. Weitere Gefahren resultieren aus der Handhabung zahlreicher wassergefährdender Stoffe. Von daher sollte auch für diese Anlagen ein förmliches Verfahren beibehalten werden.¹⁴

b) Änderung der Anlage 1 des UVPG

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Änderungen in Anlage 1 des UVPG vor, die vor allem dazu führen, dass Anlagenarten, für die **bislang obligatorisch** eine **UVP** durchzuführen war, **zukünftig zunächst** einer allgemeinen oder standortbezogenen **Vorprüfung** unterzogen werden sollen; außerdem sollen für einige Anlagenarten derartige **Prüfungen gänzlich entfallen**.

Um diese Änderungen zu verdeutlichen, sei nachfolgend zunächst ein Blick auf die genannten Instrumente geworfen: Die **UVP** dient der **Umweltvorsorge** und umfasst die **Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen** eines Vorhabens **auf die Schutzgüter** Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Außerdem sind die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (als Schutzgut) zu betrachten.

Die UVP wird in das Zulassungsverfahren integriert, das heißt die zuständige Behörde erstellt unter Einbeziehung aller gesammelten Informationen zu den genannten Schutzgütern, einschließlich der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und von Behörden, eine **zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen** des geplanten Vorhabens und der notwendigen Maßnahmen zu ihrer Verringerung. Anschließend **bewertet** sie die vorliegenden Informationen und **berücksichtigt** diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.¹⁵

¹⁴ Zum Ganzen sowie weitere Beispiele, siehe die gemeinsame Stellungnahme der Organisationen Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), ClientEarth, Deutscher Naturschutzring (DNR), Deutsche Umwelthilfe (DUH), Naturschutzbund (NABU) und Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) in deutsches Recht vom 17.1.2025 entnehmen. Abrufbar auf der Webseite des BMU: <https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2024-1785-zur-aenderung-der-richtlinie-2010-75-eu-ueber-industrieemissionen>

¹⁵ Zum Ablauf des Verfahrens vgl. die Webseite des Umweltbundesamtes, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen#ablauf-einer-uvp-kurz-erklrt-in-sechs-bildern>

Die **allgemeine Vorprüfung** soll demgegenüber zunächst klären, ob ein geplantes Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist. Sie wird als **überschlägige Prüfung** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Kriterien sind etwa Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Umweltverschmutzung und Belästigungen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich anschließend nur dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.¹⁶

Für die **geplanten Änderungen** der Vorgaben in **Anlage 1 des UVPG** verweist die **Begründung** des Gesetzentwurfes überwiegend auf eine **Evaluierung**, die durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) gemeinsam mit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) durchgeführt worden sei und die zu entsprechenden Ergebnissen geführt habe.¹⁷ An vielen Stellen zu einzelnen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass „– insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.“¹⁸ Teilweise wird auf die Korrelation zu den geplanten Änderungen der 4. BImSchV hingewiesen.

Am (bereits weiter oben aufgeführten) **Beispiel** der **Schiffswerften** möchten wir die geplanten Änderungen insgesamt veranschaulichen: Bislang regelt Ziffer 3.12.1 der Anlage 1 des UVPG, dass Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft *zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen* obligatorisch einer UVP zu unterziehen ist, während nach Ziffer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG für Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft *zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr* zunächst nur einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen ist. **Zukünftig** soll **auf diese Differenzierung verzichtet** werden und für *Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr* **zunächst nur eine allgemeine Vorprüfung** durchzuführen sein. Korrespondierend dazu sollen nach den vorgesehenen Änderungen des Anhang 1 der 4. BImSchV *Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr* **nur noch einem vereinfachten Verfahren** (und nicht mehr einem förmlichen Verfahren) zu unterziehen sein.¹⁹

Wir halten die **Herabstufungen** in der vorgenommenen Pauschalität für derart viele Anlagenarten für **nicht gerechtfertigt**, da mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial dieser Anlagen trotz der Einhaltung des Standes der Technik zu rechnen ist.²⁰ Deshalb sollte von vornherein ein **förmliches Verfahren mit obligatorischer UVP** geführt werden. Eine obligatorische UVP stellt sicher, dass alle in Betracht kommenden Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen getroffen werden. Die UVP unterstützt die zuständige Behörde dabei, alle relevanten Fakten und Aspekte zusammenzutragen, insbeson-

¹⁶ In der Regel führen Vorprüfungen in der Praxis nicht dazu, dass im Anschluss eine UVP durchgeführt wird.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 21/4786, Seite 163ff.

¹⁸ BT-Drs. 21/4786, ebda.

¹⁹ Siehe oben unter II., 3., a).

²⁰ Siehe dazu oben unter II., 3., a).

dere auch durch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Auf dieser Grundlage ist es für die Behörde einfacher möglich, alle Umweltbelange angemessen zu berücksichtigen und eine sachgerechte Genehmigungsentscheidung zu treffen. Die UVP stellt deshalb eine **wertvolle Ergänzung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens** dar. Zwar definiert das Immissionsschutzrecht die materiell-inhaltlichen Standards selbst, es sieht aber keine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vor. Die UVP von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängig zu machen, riskiert ohne Not, dass die oben beschriebenen Elemente der UVP als Ergänzung zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht zum Tragen kommen. In der **Zusammenschau** mit der **Herabstufung** vieler Anlagenarten in das vereinfachte Verfahren nach den Vorschlägen zur Änderung der **4. BImSchV** wird außerdem ein komplett **intransparentes, nicht-öffentliches Verfahren** vielfach zum Standard gemacht, das der **Öffentlichkeit** in der Regel **keine Möglichkeit mehr gibt, sich zu beteiligen**. Dies könnte auch zur Folge haben, dass die **Gerichte künftig mehr** als bisher angerufen werden, um die **Genehmigungsentscheidungen zu kontrollieren**.

4. Umweltmanagementsysteme und Transformationspläne

Ein wesentlicher **Bestandteil** der novellierten **IED** ist die Verpflichtung von Anlagenbetreibern, **Umweltmanagementsysteme** und **Transformationspläne** verbindlich zu erstellen. **Umweltmanagementsysteme** (UMS) dienen den Unternehmen dazu, die Umweltleistungen ihres Unternehmens kontinuierlich zu verbessern, gesetzliche Vorgaben zu erfüllen und Risiken zu minimieren. Zielsetzung ist es, Emissionen, Abfälle sowie Energie- und Ressourcenverbrauch zu reduzieren.²¹ Bislang ist die Nutzung solcher Systeme freiwillig. **Transformationspläne** sind nach den ursprünglichen Vorgaben des Entwurfs des BMUKN für eine 45. BImSchV Pläne, die Informationen zu den Maßnahmen enthalten, *„die der Betreiber einer Anlage im Zeitraum von 2030 bis einschließlich 2050 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Berücksichtigung des nationalen Ziels der Klimaneutralität bis 2045 beizutragen“*²².

Was **UMS** angeht, enthält § 58e Absatz 1 BImSchG-ÄE als Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes die Vorgabe, dass **Betreiber von Anlagen nach der IED** *„sicherzustellen“* haben, *„ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2“* **einzurichten** und **dauerhaft umzusetzen**. Die hier einschlägige, am 21. Januar 2026 im Bundeskabinett als Teil der Mantelverordnung beschlossene **45. BImSchV** ist allerdings inzwischen **in wesentlichen Punkten geändert** worden. Die ursprüngliche Vorgabe in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs des BMUKN für eine 45. BImSchV, der Betreiber einer Anlage habe *„spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027“* ein UMS einzurichten und dauerhaft umzusetzen ist in zeitlicher Hinsicht geändert worden in: *„spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2030“*; die **Verpflichtung** soll also **um drei Jahre verschoben** werden. Des Weiteren ist das ursprünglich in § 3 Absatz 3 Ziffer 5 des Entwurfs des

²¹ Gängig sind hierfür die Vorgaben der DIN EN ISO 14001, einer weltweit anerkannten Norm für UMS sowie das EMAS, ein von der EU entwickeltes, weltweit anspruchsvolles System für Umweltmanagement (Verordnung (EG) 1221/2009).

²² Vgl. § 2 Absatz 5 des Verordnungsentwurfes aus dem BMUKN, Stand 08.07.2025.

BMUKN für eine 45. BImSchV vorgesehene **Chemikalienverzeichnis gestrichen** worden, in der vom Bundeskabinett im Januar 2026 beschlossenen Fassung also nicht mehr enthalten. Ein solches Verzeichnis **dient der Umsetzung von Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe d IED** und geht auf eine Auswirkungsanalyse der Kommission zurück, die in die Novelle der IED mündete.²³ Die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses in die IED ist gefordert worden, weil **Risiken bei der Verwendung gefährlicher Stoffe** in den bekannten UMS **noch nicht hinreichend berücksichtigt** und auch durch bestehende Regelungen noch nicht ausreichend abgedeckt sind.²⁴

Auch die **Transformationspläne** sind aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, konkret aus § 52a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BImSchG-ÄE **gestrichen worden**, ebenso vollständig aus den Regelungen des Entwurfs des BMUKN für eine 45. BImSchV.²⁵ Die Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen **geht auf Artikel 27d Absatz 1 der IED** zurück. In der Begründung zum ursprünglichen Entwurf des BMUKN für die 45. BImSchV hieß es zu § 4 (Erstellung von Transformationsplänen): „Dieses wird ergänzt durch die Vorgabe, dass das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 gemäß § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt werden muss. Der Transformationsplan soll unter anderem Informationen zu Maßnahmen enthalten, die der Betreiber einer Anlage ergreifen wird, um zu einer sauberen Wirtschaft bis 2030 beizutragen. Hierbei sollte eine weitgehende Schadstofffreiheit angestrebt werden.“²⁶

Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass **UMS mit Chemikalienverzeichnis** und **Transformationspläne** europarechtlich determiniert sind und fachlich inhaltlich klaren Zielen und Vorgaben folgen. An dieser **Begründung für diese Instrumente** dürfte sich seit der Konsultation des BMUKN zu den entsprechenden Gesetzentwürfen im Sommer 2025 **nichts geändert** haben. Die Vorgaben **aus politischen Erwägungen** aus den Entwürfen **zu streichen**, halten wir für **nicht vertretbar**. Auch die geplante **zeitliche Verschiebung** für die Erstellung des UMS um drei Jahre **erschließt sich** dem verständigen Betrachter **nicht**. Denn die genannten UMS (DIN EN ISO 14001 und EMAS) sind seit Jahrzehnten in der Praxis erprobt und selbst betroffene Unternehmen geben an, **UMS in der praktischen Anwendung** zu nutzen und auch **Transformationspläne** bereits **vorbereitet** zu haben. Selbst wenn dies noch nicht geschehen ist, muss es doch vernünftigerweise im Interesse der betroffenen Unternehmen liegen, den Pfad hin zur Treibhausgasneutralität bis 2045 mit einer entsprechenden Planung vorzubereiten. Die Verpflichtung stellt also insgesamt eine **Win-Win Situation** dar. Gerade weil UMS und Transformationspläne einen **inhaltlichen Mehrwert** im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit haben, klar definierten Zielen dienen und (UMS als solche) in der Praxis erprobt sind, sollten die Bestrebungen für Änderungen ausschließlich dahin gehen, die **Instrumente fortzuentwickeln**.

²³ Siehe Teil 1; Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022, S. 43

²⁴ Vgl. dazu die Begründung des Entwurfes des BMUKN für die Mantelverordnung, Stand 08.07.2025, Seite 134f.

²⁵ Die Regelungsvorschläge in § 52a Absatz 2 und 3 betrafen Betreiber von Anlagen nach der IED, die sich zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichten; im Entwurf für die 45. BImSchV sind § 2 Absatz 5, § 3 Absatz 3 Nummer 7 sowie § 4, der detaillierte Vorgaben für Transformationspläne enthielt, gestrichen worden.

²⁶ Siehe Begründung zu § 4 des Entwurfs des BMUKN für eine 45. BImSchV, Stand 08.07.2025, Seite 137.

Bereits aus diesen inhaltlichen Erwägungen sollten aus unserer Sicht **sämtliche Verpflichtungen** aus der Fassung des Gesetzentwurfes und der Verordnungsentwürfe aus dem Sommer letzten Jahres **beibehalten** werden.

III. Europäische Perspektive: Geplanter Umwelt-Omnibus

Die Bundesregierung hat sich nicht nur, wie vorstehend skizziert, auf eine Streichung der genannten Elemente der IED im laufenden Gesetzgebungsverfahren verständigt, sondern Teile der Regierungsfractionen im Bundestag sowie Industrieverbände fordern zudem ein „Stop the Clock“, also eine komplette Aussetzung der Umsetzung der IED, bis auf europäischer Ebene über eine (abgeschwächte) Novelle der IED im Zuge des Umwelt-Omnibus-Verfahrens, entschieden ist.

Für ein „**Stop the Clock**“ sprechen indes **keine überzeugenden Gründe; vielmehr ist dringend davon abzuraten**. Bislang liegt nur ein Entwurf der Europäischen Kommission aus dem Dezember 2025 vor,²⁷ der **noch im Rat und im Europäischen Parlament beraten werden muss**. Die Europäische Kommission hat bereits signalisiert, dass die IED in wesentlichen Teilen verbindlich bleiben soll. Auch ist völlig offen, wie sich dieser Novellierungsprozess in den weiteren Beratungen der Organe und Gremien der EU gestaltet und zu welchen Ergebnissen er letztlich führt. Vor diesem Hintergrund geltendes EU-Recht nicht umsetzen zu wollen, kritisieren wir scharf. Auch würde durch ein derartiges Verhalten nicht zuletzt ein Vertragsverletzungsverfahren riskiert, das im Ergebnis zu hohen Strafzahlungen führen könnte.

Des Weiteren **fordern wir die Bundesregierung auf, sich zu den 2024 auf EU-Ebene beschlossenen Ergebnissen der IED zu bekennen** und sich auf EU-Ebene **für deren Erhalt einzusetzen**. Es gibt auf Grund der vorstehenden Darlegungen unter II. **keinen ersichtlichen Grund dafür**, dass die 2024 beschlossenen **Regelungen für einen besseren Umwelt- und Gesundheitsschutz** bis heute **weniger aktuell oder obsolet** geworden sind.

IV. Beschleunigung von Verfahren

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auch dazu dienen, weitere **Beschleunigungspotenziale zu heben**.²⁸ Grundsätzlich **begrüßen** wir die **Intention**, Verfahren zu beschleunigen, wenn dies dazu dient, die Effizienz der Verfahren zu steigern. An dieser Stelle sei zunächst daran erinnert, dass die **Novelle des BImSchG aus dem Jahr 2024**²⁹ (neben der Aufnahme des Klimaschutzes in die Zweckbestimmung des Gesetzes) genau diesem Ziel, nämlich der **Beschleunigung von Verfahren** diene. Zur weiteren Erinnerung seien die **wesentlichen Instrumente** dieser Novelle aus 2024 kurz aufgezählt:

- **Erleichterungen** beim **vorzeitigen Baubeginn** (Wegfall der positiven Prognoseentscheidung an bestehenden Standorten und bei Änderungsgenehmigungen),

²⁷ Vgl. COM (2025) 986 final.

²⁸ Siehe dazu oben unter II., 3.

²⁹ Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 9. Juli 2024, BGBl. I Nr. 225 (08.07.2024).

- **Stärkere Einbeziehung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten** (elektronische Antragstellung, digitale Bekanntmachung),
- **Änderungen** der Regelungen zur **Öffentlichkeitsbeteiligung** (Verzicht auf Erörterungstermin bei Windenergieanlagen und Elektrolyseuren; im Übrigen bei allen anderen Anlagen Erörterungstermin nur auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn Behörde es für geboten hält; Erörterungstermin als Online-Konsultation durchführbar),
- **Verschärfung** der Regelung zu behördlichen **Entscheidungsfristen** (Fristverlängerung muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden; eine weitere Verlängerung der Frist kann nur mit Zustimmung des Antragstellers erfolgen),
- **Beteiligungsfiktion** (Erweiterung der Fiktionsregelung in § 10 Absatz 5 BImSchG auf alle Anlagen: hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will),
- **Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen des Antragstellers** für den Fristbeginn (§ 7 Absatz 1 der 9. BImSchV),
- Regelmäßige Einbindung von **Projektmanagern** (als Verwaltungshelfer mit weitreichenden Kompetenzen, § 2b der 9. BImSchV).

Bevor weitere Änderungen der fachgesetzlichen Regelungen in Erwägung gezogen werden, sollten **erstens** die **beschlossenen Regelungen evaluiert** und ihre tatsächliche Beschleunigungswirkung untersucht werden, **zweitens** sollte zuvorderst **an den Stellschrauben** angesetzt werden, die **Beschleunigungspotenzial** entfalten können, **ohne dass dabei weitere Standards abgesenkt** werden. Hierzu zählen vor allem **Änderungen im Vollzug des geltenden Rechts**.

Aus unserer Sicht sollte **eine bessere Behördenausstattung**, personell und materiell, im Vordergrund stehen; auf Grund der bestehenden Vollzugsdefizite sehen wir hier dringenden Handlungsbedarf. Wenn die aus Umweltsicht anspruchsvolleren Regelungen mit Mut konsequent angewendet würden und zudem die zuständigen Behörden für einen ordnungsgemäßen Vollzug ausreichend ausgestattet wären, könnten die meisten Verfahren in wenigen Monaten abgeschlossen werden. Allerdings ist zu bedenken, dass eine bessere Behördenausstattung **kein Selbstläufer** ist; auch der öffentliche Dienst ist vom demografischen Wandel und Fachkräftemangel betroffen. Deshalb **braucht es innovative Lösungen**. Eine mögliche Lösung könnten **flexible Genehmigungsteams** für Zulassungs- und Genehmigungsbehörden sein, um bei Engpässen, Notfällen und Übergangslagen die Funktionsfähigkeit der Genehmigungsbehörden sicherzustellen. Auch gezielte **Aus- und Weiterbildungsoffensiven** gilt es in Betracht zu ziehen.

Außerdem könnten **Zulassungsverfahren** durch den **Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) entlastet** werden, das sollte umfassend in Pilotprojekten geprüft und für die breite Anwendung ausgearbeitet werden. In Betracht kommt der Einsatz von KI vor allem dann, wenn es um **standardisierbare Vorgänge** geht, wie etwa die Sichtung von Unterlagen, daraus sich ergebende einfach gelagerte Analysen sowie die automatisierte Erstellung von Übersichten. KI könnte auch für die Vorbereitung und Durchführung der **Öffentlichkeitsbeteiligung** von Nutzen sein, indem beispielsweise Einwendungen zusammengestellt, Themenkomplexen zugeordnet und analysiert werden.

Ferner halten wir eine **konsequente Digitalisierung** von Verwaltungsprozessen für sinnvoll und aussichtsreich, um Verfahren insgesamt zu beschleunigen.

Des Weiteren sehen wir in einem Ausbau der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** einen Beschleunigungsfaktor für Verfahren. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung **sichert frühe Konflikterkennung** und **erhöht** letztlich die **Akzeptanz** von Genehmigungsentscheidungen; das hat erkennbar beschleunigende Wirkung für Projektrealisierungen. Die Beteiligung sollte jedoch verbindlicher als bisher ausgestaltet werden und mit der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung abgestimmt werden.

Außerdem regen wir an, weiter an **Standardisierungen im Umwelt- und Artenschutzrecht** zu arbeiten, und zwar unter Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus; auch der Verzicht auf komplexe Prüfschritte bei kleineren Maßnahmen kann wesentlich zur Planungsvereinfachung beitragen.